

Ablehnung der Gewährung von Sozialfürsorge sofort das Untersuchungsorgan oder die Staatsanwaltschaft zu informieren und auf den Verdacht einer Straftat nach § 249 StGB ausdrücklich hinzuweisen (vgl* dazu Art* 90, II der Verfassung und Art* 3 StGB)*

- Strafbar ist weiter, wer der Prostitution nachgeht. Das ist eine echte Ausweitung der Strafbarkeit, weil bisher nur einzelne lästige und auffallende Begehungsweisen der Prostitution, nicht aber die Prostitution als solche strafbar war* Unter Prostitution verstehen wir die Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt".
- Strafbar ist schließlich, wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft. Wer z*B* ständig und fortgesetzt seinen Lebensunterhalt mittelbar aus Diebstahlhandlungen bestreitet, ist als Hehler gern. § 234 StGB nicht strafbar, weil die sog. Ersatz-Hehlerei strafrechtlich nicht erfaßt wurde, um den Kreis der strafbaren "Nachfolgehandlungen" nicht zu weit auszu-dehnen* Das fortgesetzte Ausnutzen solcher Gelegenheit für den eigenen Unterhalt kann jedoch bei einer entsprechenden Intensität der Tatbegehung nach dieser Tatbestands-Alternative als Straftat beurteilt werden.

Als Strafe wird hier u.a* die Arbeitserziehung (vgl* § 42 StGB) angedroht. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung gern* §§ 51, 52 StGB und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gern* §§ 10 ff* der Verordnung vom 15* 8. 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBI* II S*. 753) erkannt werden* In Abs* 2 ist der leichte Fall, in Abs* 3 der schwere Fall als eine spezielle Rückfallbestimmung geregelt worden*

Abschließend soll dazu noch festgestellt werden, daß das asoziale Verhalten auch einmal Ausdruck einer psychischen Störung im Sinne der §§ 15 und 16 StGB sein kann. z.B* einer Schizophrenie* Bei psychischen Auffälligkeiten ist deswegen Anlaß gegeben, eine psychiatrische Begutachtung durch einen Sachverständigen einzuleiten* Ein solcher Fall kann z*B* dann vorliegen, wenn der Beschuldigte zunächst beständig, fleißig und verantwortungsbewußt gearbeitet hat und dann mehr oder weniger plötzlich, ohne daß jemand aus seiner Umgebung dafür eine Erklärung geben könnte, damit anfang, seine gesellschaftlichen, vor allem die beruflichen und familiären Verpflichtungen zu ignorieren und zu vernachlässigen* Hier kann sich unter dem äußeren Erscheinungsbild der Asozialität ein bisher nicht vermuteter krankhafter Prozeß vollziehen, so daß dann im